

Prüfungsordnung

§ 1

Es besteht die Möglichkeit, den Fernlehrgang mit einem Zeugnis der Wirtschaftswissenschaftlichen FernAkademie Dr. Schmidt (WWFA) abzuschließen.

Ziel der Prüfung ist der Nachweis, dass die Inhalte der Weiterbildung vom Teilnehmer verstanden wurden, sowie reproduziert und auf analoge Fragestellungen angewandt werden können. Die Prüfung bezieht sich inhaltlich auf den gesamten Fernlehrgang „Controlling“. Das bedeutet, dass Fragestellungen aus verschiedenen Kapiteln des Fernlehrgangs zu bearbeiten sind.

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist die Belegung des Fernlehrgangs „Controlling“ sowie die Zahlung der letzten Rate an die WWFA.

Voraussetzung für die Ausstellung des Zeugnisses ist die Bearbeitung der Abschlussarbeit in Form von Einsendeaufgaben, die Zurverfügungstellung dieser zur Korrektur (per Post oder per E-Mail mit PDF) und das Erreichen von mindestens 15 von 30 möglichen Punkten in der Abschlussarbeit.

§ 2

Es dürfen nur eigene, handschriftliche Ausarbeitungen der Einsendeaufgaben vom Teilnehmer zur Korrektur eingewandt werden. Es ist daher nicht gestattet, dass ein Teilnehmer anstelle seiner eigenen Lösung die eines Dritten einwendet; in diesem Fall besteht keine Pflicht zur Korrektur der eingewandten Ausarbeitung oder zur Ausstellung eines Zeugnisses. Bei Einwendung der Abschlussarbeit ist darauf zu achten, dass Name und Anschrift des Teilnehmers aufgeführt sind.

§ 3

Die Abschlussarbeit muss mit folgender unterschriebener Erklärung des Teilnehmers eingereicht werden: „Ich habe die Abschlussarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt.“

§ 4

Die Abschlussarbeit muss vier Wochen nach Eingang der Einsendeaufgaben beim Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden und bei der WWFA vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen können Fristverlängerungen vor Ablauf der vier Wochen zwischen WWFA und Teilnehmer vereinbart werden. Die Abschlussarbeit muss jedoch spätestens acht Monate nach Vertragsschluss bei der WWFA eingegangen sein.

Weitere Fristverlängerungen oder Rücktritt von der Prüfung wird bei der Einreichung einer ärztlich bescheinigten Prüfungsunfähigkeit gewährt. Der Nachweis kann der WWFA postalisch oder per E-Mail mit PDF-Anhang zur Verfügung gestellt werden.

Bei Nicht-bestehen oder Versäumnis der Einreichung der Abschlussarbeit wird die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung gewährt. Für die Bearbeitung dieser Wiederholung wird eine Frist von vier Wochen gewährt.

§ 5

Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die in der Abschlussprüfung erreichten Punkte aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussarbeit bei der WWFA eingegangen ist.

§ 6

Der Teilnehmer hat das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten vorzunehmen. Hierzu muss der Teilnehmer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Zeugnisses einen schriftlichen Antrag bei der WWFA einreichen.

§ 7

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.